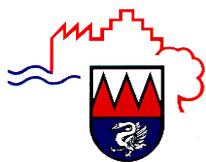


Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Lauchringen



SATZUNG

über die Richtlinien über Ehrungen durch die Gemeinde Lauchringen (Ehrenamtssatzung)

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) in seiner Sitzung vom 19.11.2015 folgende Satzung beschlossen und unterstreicht damit den Stellenwert des Ehrenamts und des bürgerschaftlichen Engagements. Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber solchen Bürgern, bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde Lauchringen und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben und das politische, kulturelle, sportliche, religiöse, wirtschaftliche oder soziale Leben oder einen sonstigen öffentlichen Bereich der Stadt durch ihre persönlichen herausragenden Verdienste außergewöhnlich unterstützt und bereichert haben.

Die nachfolgenden Richtlinien regeln außerdem die Ehrungen zu besonderen Anlässen wie Alters- und Ehejubiläen, Todesfällen, die Ehrung von Personen durch Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie sonstige Auszeichnungen.

Über die erfolgten Ehrungen ist die Presse zu unterrichten und es erscheint ein Bericht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauchringen.

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Gemeinde Lauchringen verleiht auf Grundlage von § 22 Abs. 1 GemO als höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Lauchringen zu vergeben hat, das Ehrenbürgerrecht.
- (2) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde Lauchringen verdient gemacht haben. Diese Verdienste können in der außergewöhnlichen Förderung des wirtschaftlichen oder kulturellen Lebens der Gemeinde, aber auch etwa in langjähriger verdienstvoller Mitarbeit in hervorragender Stellung in der Gemeindeverwaltung, beim Land Baden-Württemberg oder der Bundesrepublik Deutschland liegen.
- (3) Der Gemeinderat beschließt über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes in nichtöffentlicher Sitzung mit qualifizierter Mehrheit.

- (4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) und eine Anstecknadel überreicht. Sie erhalten zur Würdigung Ihrer Verdienste ein Ehrenpräsent.
- (5) Die Überreichung der Urkunde und der Anstecknadel erfolgt in einer festlich umrahmten Veranstaltung.
- (6) Im Falle des Ablebens eines Ehrenbürgers stellt die Gemeinde ein Ehrengrab zur Verfügung. Es erfolgt ein Nachruf im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauchringen und in der Tageszeitung.
- (7) § 22 Abs. 2 GemO bleibt unberührt.

II. Ehrungen

§ 2 Ehrenmedaille in Silber und Gold

- (1) Die Ehrenmedaille wird in Gold und Silber verliehen. Sie trägt das Gemeindewappen.
- (2) Die Ehrenmedaille in Silber wird an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihren Verdiensten auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem oder sonstigen Gebiet in besonderer und herausragender Weise der Gemeinde Lauchringen und ihrer Bürgerschaft gedient und besonderen Bürgersinn bewiesen haben. Sie erhalten zur Würdigung Ihrer Verdienste ein Ehrenpräsent.
- (3) Die Ehrenmedaille in Gold wird an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihren Verdiensten auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem oder sonstigen Gebiet in besonderer und außergewöhnlicher Weise der Gemeinde Lauchringen und ihrer Bürgerschaft gedient und besonderen Bürgersinn bewiesen haben. Sie erhalten zur Würdigung Ihrer Verdienste ein Ehrenpräsent.
- (4) Die Verleihung der Verdienstmedaillen in Silber bedarf der einfachen Mehrheit des Gemeinderates, die Verdienstmedaille in Gold bedarf der qualifizierten Mehrheit des Gemeinderates.
- (5) Die Auszeichnung wird mit einer Urkunde in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder in einem anderen festlichen Rahmen überreicht.
- (6) § 22 Abs. 2 GemO gilt entsprechend.

§ 3 Ehrennadel für verdiente, ehrenamtlich Tätige in Vereinen oder sonstigen Bereichen

- (1) Die Ehrennadel „Für Verdienste im Ehrenamt“ wird durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lauchringen an Persönlichkeiten verliehen, die sich während jahrelanger, ehrenamtlicher Tätigkeit in der Vorstandschaft als 1. Vorsitzender und in sonstigen Einzelfällen in den Vereinen der Gemeinde Lauchringen oder in sonstigem ehrenamtlich herausragendem Engagement besondere Verdienste erworben und damit besonderen Bürgersinn bewiesen haben. Vorgenannte ehrenamtlich Tätige erhalten nach mindestens 10 Jahren die Ehrennadel sowie ein Ehrenpräsent.
- (2) Die Auszeichnung wird nur an solche Personen verliehen, die sich zum Zeitpunkt der Ehrung noch aktiv engagieren bzw. bei der Verabschiedung aus einem Ehrenamt.